

**Bundesrat**

Drucksache **711/01** (Beschluss)

27.09.01

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Zweite Entschließung des Bundesrates zum Erweiterungsprozess der Europäischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

---

Zweite Entschließung des Bundesrates zum Erweiterungsprozess der Europäischen Union

1. Der Bundesrat würdigt die Fortschritte auf dem Weg zur Erweiterung der Europäischen Union unter der schwedischen Präsidentschaft und begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Göteborg im Juni 2001. Die gewachsene Dynamik der Beitrittsverhandlungen wird insbesondere daran deutlich, dass sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Bezug auf besonders wichtige Verhandlungsgegenstände, wie z. B. die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit, auf gemeinsame Standpunkte verständigen konnten und dass es gelungen ist, mit einer Reihe von Beitrittsländern einige sensible Verhandlungskapitel vorläufig abzuschließen.
2. Er unterstreicht die Absicht der belgischen Präsidentschaft in ihrem Arbeitsprogramm, die Erweiterung der Europäischen Union zu einem Schwerpunkt auch ihres Vorsitzes im 2. Halbjahr 2001 zu machen und die Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage des Zeitplans des Europäischen Rates von Nizza im Dezember 2000 zügig fortzusetzen. Ein kontinuierlicher, von erfolgreichen Zwischenergebnissen geprägter Fortgang der Verhandlungen ist geeignet, Transparenz über die Beitrittsverhandlungen herzustellen und die Akzeptanz der Erweiterung in der öffentlichen Meinung sowohl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch in den Beitrittsländern zu stärken.
3. Der Bundesrat würdigt das bisherige Verfahren der Beitrittsverhandlungen, sich auf die kapitelweise Umsetzung des aktuell rechtlich verbindlichen gemeinschaftlichen Besitzstandes zu konzentrieren und Verknüpfungen einzelner Erweiterungskapitel mit anderen Politikbereichen zu vermeiden.

4. Im Hinblick auf die nach dem Verhandlungsfahrplan nunmehr anstehenden weiteren Fachpolitiken bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen dafür einzusetzen, dass

a) im Kapitel Wettbewerbspolitik

der großen Bedeutung des EU-Wettbewerbsrechts und insbesondere den Vorschriften zur Beihilfekontrolle für die Sicherung eines funktionsfähigen und fairen Wettbewerbs im erweiterten Binnenmarkt Rechnung getragen wird. Deshalb sollen Übergangsregelungen weder beim Kartellrecht noch bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen akzeptiert werden. Dies gilt auch für Sonderwirtschaftszonen.

Der Bundesrat erinnert an die Vereinbarungen in den jeweiligen Europaabkommen zur Umsetzung des betreffenden Besitzstandes bereits vor dem Beitritt.

b) im Kapitel Verkehr

die Öffnung des gegenseitigen Marktzugangs grundsätzlich von der Vereinbarung wechselseitiger Übergangsregelungen abhängig gemacht wird.

Der Bundesrat unterstützt den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Dreistufenplan zur Liberalisierung des Straßengüterverkehrs, der bereits in der Vorbeitrittsphase eine schrittweise Marktöffnung der grenzüberschreitenden Verkehre, aber erst nach dem Beitritt eine stufenweise Öffnung der nationalen Güterverkehrsmärkte vorsieht.

Der Bundesrat erwartet, dass die Beitrittsländer die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verkehr, insbesondere der technischen und sicherheitsrelevanten Standards, der Umwelt- und Sozialvorschriften sowie der Steuer- und Gebührenregelungen, gewährleisten. Übergangsregelungen kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht, müssen dazu zeitlich begrenzt sein und dürfen keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen auf das Funktionieren des gemeinsamen Verkehrsmarktes haben.

c) im Kapitel Landwirtschaft (phytosanitäre Fragen)

landwirtschaftliche Produkte nicht in den gemeinschaftsweiten Verkehr gebracht werden dürfen, bevor nicht im Herstellungsland alle diesbe-

züglichen binnenmarktrelevanten Vorschriften der EU in den Bereichen Umweltschutz, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz, Veterinärwesen, Tierschutz und Pflanzengesundheit vollständig umgesetzt worden sind.

Der Bundesrat unterstreicht dabei, dass eine vollständige Umsetzung und effektive Anwendung der internen Marktkontrollsysteme im Bereich phytosanitärer und veterinärrechtlicher Fragen eine notwendige Bedingung für den Eintritt in den Binnenmarkt ist. Andernfalls können die betreffenden Kontrollen an den Grenzen zu den Beitrittsländern nicht aufgehoben werden.

d) im Kapitel Justiz und Inneres

keine Übergangsvorschriften eingeräumt werden, die darauf abzielen, den gemeinschaftlich erreichten Sicherheitsstandard abzusenken.

Der Bundesrat betont dabei insbesondere die Notwendigkeit, Sicherheitsdefizite in Teilräumen der Gemeinschaft, die geeignet sind, den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Europäische Union zu beeinträchtigen, zu vermeiden. Der wirkungsvollen Kontrolle der Außengrenzen, der uneingeschränkten und dauerhaften Umsetzung der Schengener Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise das Schengener Informationssystem, die grenzüberschreitende Polizeikooperation einschließlich des Visaregime, sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels sowie zur Stärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Schengen-Besitzstand von den Beitrittsländern vollständig zu übernehmen und anzuwenden ist. Dem besonderen Anliegen der Förderung grenzüberschreitender Kontakte von Minderheiten ist dabei in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Solange die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Besitzstandes nicht erfüllt sind, können Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht abgeschafft werden. Die Gemeinschaft ist ihrerseits aufgefordert, durch die zügige Einführung der zweiten Generation des SIS die Voraussetzungen für die Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu schaffen. Zur Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens sind weitere einstimmige Beschlüsse des Rates erforderlich.

Der Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, leistungsfähiger Strukturen, insbesondere auch einer unabhängigen und gut ausgestatteten Justiz, ist von grundlegender Bedeutung für die Einhaltung und Sanktionierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

5. Vor dem Hintergrund wachsender vorläufiger Verhandlungsabschlüsse zu einzelnen Fachkapiteln und der damit einhergehenden Planungssicherheit betont der Bundesrat erneut die Bedeutung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und damit die Notwendigkeit für die Beitrittsländer, diese Strukturen zügig aufzubauen. Dabei ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine weitgehend zeitgleiche Reform der Verwaltungen und Rechtssysteme, der Auf- und Ausbau staatlicher und privater Infrastrukturen sowie der weitere Ausbau marktwirtschaftlicher Institutionen den Beitrittsländern enorme politische, finanzielle und gesellschaftliche Anstrengungen abverlangen.
6. Grundsätzlich müssen im Zeitpunkt des Beitritts, soweit nicht in Übergangsvorschriften Ausnahmeregelungen auch hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Besitzstandes eingeräumt werden, die dem jeweiligen EU-Standard korrespondierenden Verwaltungsstrukturen eingerichtet sein. Der Bundesrat unterstreicht die besondere Bedeutung der wirksamen Nutzung der Vorbeitrittsinstrumente PHARE, ISPA und SAPARD auch für den Aufbau der Verwaltungen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass im Rahmen des Monitoring den Aspekten der Leistungsfähigkeit der Verwaltung zum Vollzug des Besitzstandes ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Des Weiteren muss der Einhaltung der Umsetzungs- und Finanzierungspläne der betroffenen Beitrittsländer, die den gewährten Übergangsregelungen zu Grunde gelegt wurden, besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Der Bundesrat bittet die Beauftragten, die Beitrittsverhandlungen weiterhin zu beobachten und im Lichte ihres Fortgangs ggf. ergänzende und konkretisierende Beschlussfassungen vorzubereiten.